

Nr. **XIX. GP.-NR**
1295 /J
1995-06-14

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres Dr. Caspar Einem

betreffend die schikanöse Behandlung von in Österreich voll integrierten ausländischen Mitbürgern durch die Vollzugsbehörden

Durch die - in der jüngsten Novelle des Aufenthaltsgesetzes durch eine zusätzliche Verordnungsermächtigung teilweise abgeschwächte - Bestimmung des Aufenthaltsgesetzes, wonach in Österreich integrierte ausländische MitbürgerInnen selbst nach jahrelangem Aufenthalt bei Versäumnis der Frist für die Antragstellung zur Verlängerung des Aufenthaltsrechtes ihr Aufenthaltsrecht zwingend verlieren, wurden zahlreiche ausländische Staatsbürgerinnen behördlichen Schikanen unterworfen, die eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig sind.

Zur Verdeutlichung der Praxis sei ein typischer Fall kurz umrissen:

Herr H. S. (der Fall wurde dem Innenministerium bereits durch den Rechtsanwalt des Herrn S. übermittelt) lebte mit seiner Familie seit 1985, also seit zehn Jahren, in Österreich und verfügte stets über eine Aufenthaltsberechtigung. Aufgrund einer Fristversäumnis im Juli 1994 verlor Herr S. sein Aufenthaltsrecht. Er wurde angewiesen, vom Ausland einen "Erstantrag auf Neuzuwanderung" zu stellen.

Herr S. mußte also seine Familie (die weiterhin aufgrund von unbefristeten Aufenthaltsbewilligungen legal in Österreich lebt) und seine Arbeit verlassen, um aus der Türkei einen Zuwanderungsantrag zu stellen. In der Türkei mußte er auch auf die Erledigung seines Antrages warten.

Um diesen Zeitraum zu überbrücken, beantragte Herr S. einen kurzfristigen Sichtvermerk, um seine Familie in Österreich wenigstens besuchen zu können. Dieser Sichtvermerk wurde abgelehnt. Herrn S. wurde von Haus aus unterstellt, daß er nach Ablauf dieses Sichtvermerkes "illegal" in Österreich bleiben wolle.

Herr S., wohnhaft und arbeitend in Österreich, darf also nicht mehr zurück. Aufgrund der langen Verfahrensdauer ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß Herr S. seine Arbeit in Österreich verliert.

Aufgrund der angesprochenen jüngsten Novelle des Aufenthaltsgesetzes kann davon ausgegangen werden, daß Fälle wie der angesprochene in jenen Bereichen nicht mehr auftreten dürfen, in denen die Betroffenen über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügen, bzw. für die eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde.

Die im Fall aufgetretene Schikane wird allerdings in allen anderen Fällen, z.B. bei Pensionisten usw. weiterhin zwingend auftreten müssen, da für diese Personen auch nach der Novelle eine (Verlängerungs-)Antragstellung im Inland weiterhin nicht möglich sein wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie beurteilen Sie den angesprochenen Fall des Herrn H. S.?
2. Teilen Sie die Auffassung, daß die Verunmöglichung des legalen Aufenthaltes des Ehemannes bei seiner Familie in Österreich im Hinblick auf den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention problematisch ist?
3. Teilen Sie die Auffassung, daß im gegebenen Fall "eine Ausweisung trotz der familiären Bindungen im Hinblick auf die öffentliche Ruhe und Ordnung und die Einhaltung eines geregelten Fremdenwesens dringend geboten ist", wie das die Fremdenpolizei in derartigen Fällen zu begründen pflegt?
4. In wievielen Fällen wurden fremdenpolizeiliche Maßnahmen infolge des Verlustes von Aufenthaltsbewilligungen wegen einer bloßen Fristversäumnis bei Verlängerungsanträgen gesetzt?
5. Ist es im Interesse des von Ihnen vertretenen "Fremdenwesens" gerechtfertigt, Ehegatten von legal in Österreich lebenden Menschen auszuweisen?
6. Was werden Sie unternehmen, um Herrn H. S. unverzüglich wieder Aufenthaltsrecht und ungestörtes Familienleben zu ermöglichen?
7. Wie beurteilen Sie die Verweigerung eines kurzfristigen Sichtvermerkes für Herrn H. S.?

8. Wie gedenken Sie in allen anderen Fällen vorzugehen, die ähnlich dem ausgeführten Fall des Herrn S. liegen, das heißt, daß das Aufenthaltsrecht aufgrund einer Fristversäumnis noch vor Inkrafttreten der jüngsten Novelle des Aufenthaltsgesetzes verloren ging?
9. Welche Möglichkeiten der nachträglichen Legalisierung des Aufenthaltes sehen Sie für jene Personen, denen aufgrund von Fristversäumnis ein ähnliches Schicksal wie dem Herrn S. widerfuhr, die aber - im Gegensatz zu Herrn S. - in Österreich geblieben sind, und damit zu "Illegalen" wurden, wie sich Ihr Vorgänger, Innenminister Löschnak, auszudrücken pflegte?
10. Was gedenken Sie - bis zu einer allfälligen Nachbesserung des Aufenthaltsgesetzes - in jenen Fällen von integrierten ausländischen Staatsbürgern zu unternehmen, die aufgrund einer Fristversäumnis weiterhin gezwungen sein werden, Österreich zu verlassen, um vom Ausland aus einen "Antrag auf Neuzuwanderung" zu stellen?